



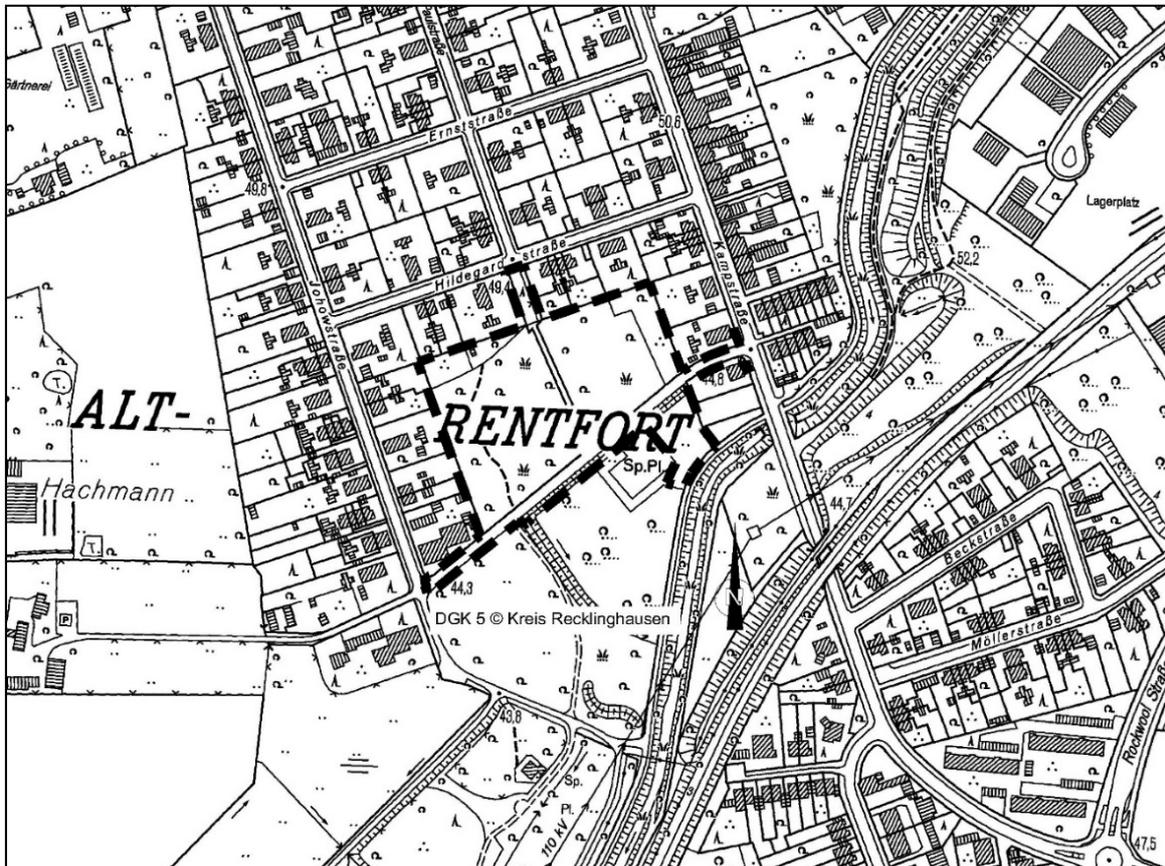
# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/22

Dienstag, 10. Mai 2022

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Johowstraße**  
**Bebauungsplan Nr. 153**  
**vom 22.04.2022**



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 153, Gebiet: Johowstraße als Satzung beschlossen.

## § 1

Der Bebauungsplan Nr. 153, Gebiet: Johowstraße besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbe-  
reich des Bebauungsplans Nr. 153, Gebiet: Johowstraße ist mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie  
umrandet.

## § 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 153 und die dazugehörige Begründung wäh-  
rend der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30  
Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Arti-  
kel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), § 10 des Baugesetzbuches in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9  
des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck  
vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3  
i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie in-  
nerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-  
macht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser  
Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die  
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist  
darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltend-  
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die-  
sen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von  
sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.04.2022

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Abräumen von Grabfeldern gemäß § 17 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung**

#### **Die Ruhezeit des Gemeinschaftsgrabfeldes läuft ab.**

#### **Feld M auf dem Friedhof Gladbeck -Rentfort am 13.08.2022**

Bitte räumen Sie Ihre Gegenstände von der Gemeinschaftsfläche.  
Anderenfalls gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Hanna Fenner  
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner  
Zweiter Betriebsleiter

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin  
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.